



Stadt Hamm

12. Flächennutzungsplanänderung Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“

Begründung Teil 2: Umweltbericht

Entwurf (Stand: 13.10.2015)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Hamm



Planungsbüro Rinteln

AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Teil 2: Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	3
3	Art und Umfang des Vorhabens	3
4	Bedarf an Grund und Boden	4
5	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
5.1	Fachgesetze	4
5.2	Fachpläne	5
6	Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung	5
7	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
7.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik.....	6
7.2	Schutzgut Mensch	6
7.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt/Artenschutz.....	8
7.3.1	Biotope	8
7.3.2	Artenschutz	10
7.4	Schutzgut Boden.....	19
7.5	Schutzgut Wasser.....	19
7.6	Schutzgut Klima	19
7.7	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	19
7.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	20
7.9	Wechselwirkungen	20
8	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
10	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	21
10.1	Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen.....	21
10.2	Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	21
11	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	21
11.1	Prüfen des Eingriffstatbestandes	21
11.2	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs	22
12	Umwelt- Monitoring	22
13	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfung erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung auf die Ergebnisse einer zeitlich (nahe) vorangegangenen oder parallel durchgeführten Umweltprüfung aus der nächst höheren oder, wie es hier der Fall ist, der nachfolgenden Planungsebene, nämlich der verbindlichen Bauleitplanung, zurückgegriffen und auf diese verwiesen werden kann.

Ein umfassender Umweltbericht wird im Rahmen der Bauleitplanung insgesamt erarbeitet. Zur Klärung des weiteren Umfangs und Inhaltes des Umweltberichtes und seines Detaillierungsgrades werden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Scoping).

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Landwirt Heinz Ostkotte betreibt in Werne-Stockum und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen. Gemäß Immissionsschutzgutachten verteilt sich die Gesamtzahl der Tiere auf die Betriebseinheiten 3 (max. 32.400 Legehennen), die auf Werner Stadtgebiet liegt und auf die Betriebseinheit 4 (56.384 Legehennen) die sowohl auf Werner Stadtgebiet als auch auf Hammer Stadtgebiet liegt (vgl. Abb. 7, Teil 1). Von den 56.384 Legehennen in der Betriebseinheit 4 werden 8.967 Legehennen im Bereich der Stadt Werne und 47.714 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm zugelassen. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, durch die Einleitung eines Bauleitverfahrens für das Flurstück 100 der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel sowie durch die Einleitung des Parallelverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sonderbaufläche – „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“- , zu erreichen und dadurch den Standort eines ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern..

Ein weiteres Ziel ist es, die bestehenden Anlagen aus Gründen des [Freiraumschutzes](#) sowie aus stadtoökonomischer Hinsicht zu nutzen und der Ausweisung eines neuen Baugebietes vorzuziehen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es wichtig, die Bauleitplanung so anzupassen, dass Festsetzungen und Inhalte der Bauleitplanung dem heutigen Standard entsprechen und eine Erweiterung des Legehennenbestandes zu erreichen.

3 Art und Umfang des Vorhabens

Die Art und der Umfang (das Maß) der baulichen Nutzung sind dem Kapitel 5 und 6 zu entnehmen. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ festgesetzt wird. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind ausschließlich bestandsorientiert.

Es ist beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen; verteilt auf zwei Stallanlagen. Davon sollen 31.784 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Werne und 57.000 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm untergebracht werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

4 Bedarf an Grund und Boden

Es entsteht kein neuer Bedarf an Grund und Boden, da die Bebauungsmöglichkeiten durch die Darstellungen und Festsetzungen im Bauleitverfahren bei den Stallanlagen nicht über die vorhandenen Baukörper hinausgehen.

5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

5.1 Fachgesetze

Für das Bauleitverfahren (B-Plan und FNP) ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landschaftsgesetz NRW (LG) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 7 LG NRW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (4. BImSchV), die TA Lärm, die TA Luft, die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, das Landschaftsgesetz NRW, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und der Landschaftsplan (Hamm West) relevant.

Das BImSchG dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG wird durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Anlagen in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und daher grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll gemäß § 5 Abs. 1 u.a. gewährleisten, dass bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind Baugebiete mit Sondergebietsnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung legt fest, welche Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind und nach welchen Verfahren. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann als Hilfsinstrument bei der Zulässigkeitsfeststellung in Gewerbe- und Industriegebieten herangezogen werden. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind demnach grundsätzlich eher in Industriegebiete zu verweisen.

Die TA-Luft aus dem Jahr 2002 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Dazu enthält sie u.a. Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – teilweise konkret für bestimmte Anlagearten. Die Vorschriften der TA-Luft sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie spielt also vor allem für das in das Baugenehmigungsverfahren integrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Rolle.

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt grundsätzlich für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Dazu enthält sie u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. So empfiehlt sie außerhalb von Gebäuden Allgemeinen Wohngebieten Lärmimmissionsrichtwerte von 50

dB(A) tags (6-22 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie sind aber auch bei der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen an nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen beispielsweise zu beachten. Auch die TA-Lärm spielt also vor allem für das Baugenehmigungsverfahren eine Rolle.

Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die im Rahmen der Planung für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im Landschaftsgesetz NRW ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 62 geschützte Biotope zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung, soweit erforderlich. Im Umweltbericht wird geprüft inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt in keinem ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiet.

Gesetzlich nach § 62 LG NRW oder im Biotopkataster aufgeführte geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 voran gestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.2 Fachpläne

Im Landschaftsplan Hamm West sind im unmittelbaren Geltungsbereich keine Maßnahmen festgesetzt. Das Entwicklungsziel sieht die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor. Dem kommt die Bauleitplanung durch die Festsetzung einer Pflanzfläche im Osten des Plangebietes nach.

Im Plangebiet befinden sich keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen. Das Bauleitverfahren bereitet keine Verdichtung eines bereits bebauten Gebietes vor. Damit entspricht die Planung den Zielen des BBodSchG und der sogenannten „Bodenschutzklausel“ des BauGB. Die positive Wirkung der Planung auf das Schutzgut Boden soll Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden.

6 Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden dazu die Planzeichnung und die Begründung übermittelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das,

was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitverfahrens angemessen verlangt werden kann.

7 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Wirkraum des Vorhabens ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich groß. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Luft, Klima und Sach- und Kulturgüter wurde die Untersuchung auf den Geltungsbereich beschränkt, da Auswirkungen auf diese Schutzgüter nur unmittelbar im Eingriffsbereich zu erwarten sind.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Landschaft geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus.

Unter dem Aspekt der Lärm- und Schadstoffimmission wurde für das Schutzgut Mensch der Untersuchungsraum über die Grenzen des Geltungsbereiches ausgedehnt, da eine Nutzung als Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ Einfluss auf die umliegende Wohnnutzung haben könnte. Eine Nutzungsänderung durch den Ausstoß von Stickstoff kann Auswirkungen auf Biotope haben, die über den Geltungsbereich hinaus gehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht an die dem Planungsstand entsprechende Abgrenzung angepasst.

Methodik

Im Rahmen der UVS wurde der jetzige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen, in der die Flächen gleicher Eigenschaften sachlich und räumlich definiert wurden. Aufgrund ihrer Eigenschaften ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch / Gesundheit / Bevölkerung, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zu-einander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbalargumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umwelt bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung geprüft.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) gilt die verbindliche Bauleitplanung als Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Aufgabe dieser Bewertung (Grünordnungsplan) ist es, darzustellen, ob durch die Vorgaben der Bauleitplanung ein Eingriff gemäß BNatSchG vorbereitet wird.

Nach § 1 a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für diesen Bereich die durch die Bauleitplanung dargestellten bzw. festgesetzten Versieglungsmöglichkeiten schon bestehen, ist deshalb ein Grünordnungsplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan) nicht notwendig.

7.2 Schutzgut Mensch

Erholung und Freizeitinfrastruktur

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist zu einem großen Teil (Sondergebietsfläche) bebaut. Zudem gibt es im Plangebiet Flächen, die als Pflanzflächen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft der vorhandenen Stallanlagen dienen. Da die Flächen in Privatbesitz sind, sind sie nicht oder nur bedingt begehbar. Insgesamt ist der vollständig bebaute Bereich selbst nicht für die Erholung geeignet.

Bebauung

Der Geltungsbereich ist vollständig bebaut. Entsprechend der Festsetzungen des parallel zur Flächennutzungsplanänderung laufenden Bebauungsplanverfahrens sind auch keine weiteren Flächen bebaubar.

Auswirkungen auf das Schutzgut

Aspekt Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden:

Das Gebiet befindet sich nordwestlich der Bauerschaft Holsen der im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel direkt an der Stadtgrenze zur Stadt Werne in einem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die nächsten Wohngebäude zu Einzelhäusern im Außenbereich befinden sich ca. 240 m westlich und südlich des Plangebietes. In ca. 360 m Entfernung sind die ersten Wohnhäuser einer Wohnsiedlung der Ortschaft Horst (vgl. Abb. 13).

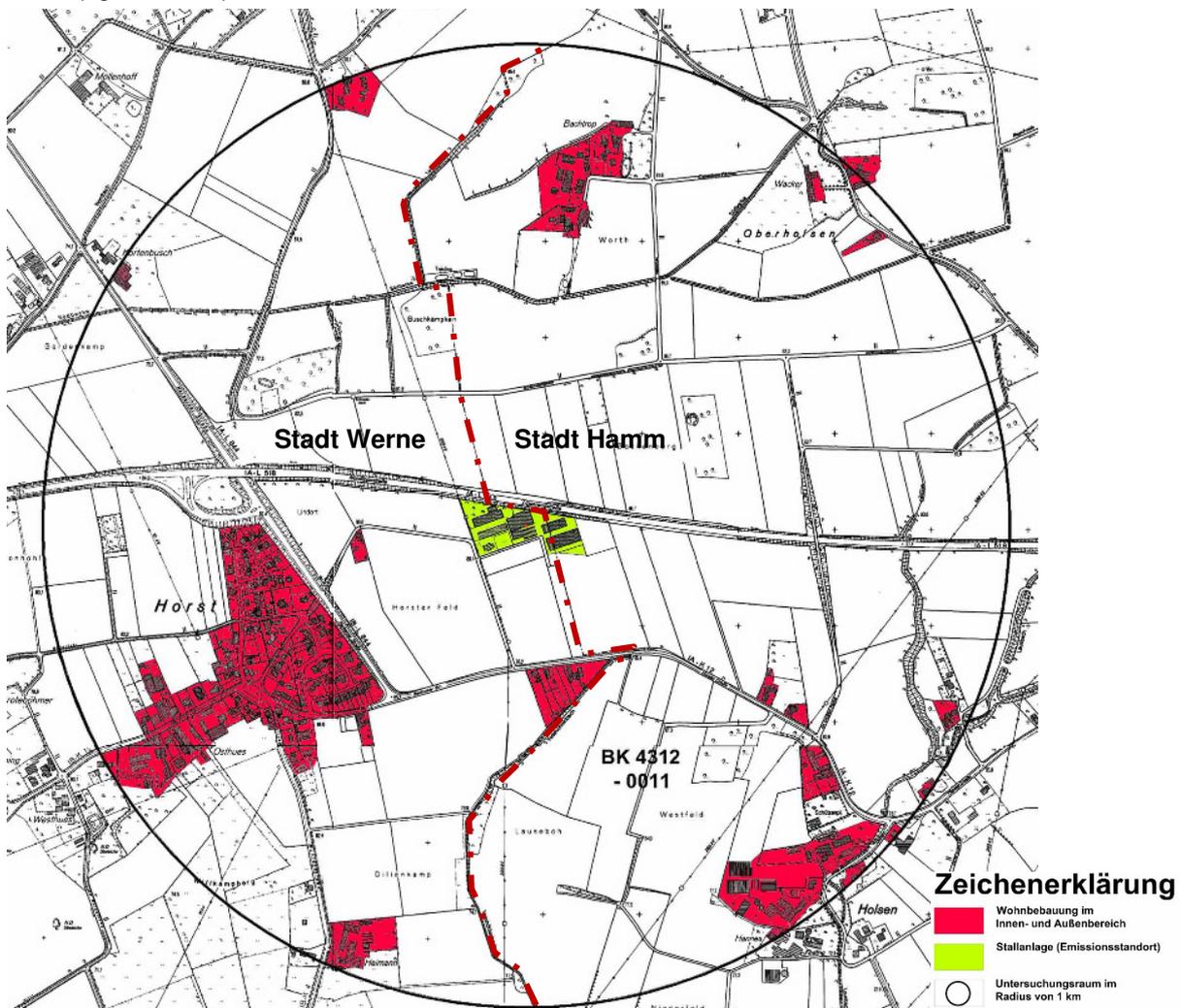


Abb. 1: Darstellung der Wohnbereiche im 1 km-Radius (ohne Maßstab)

Baulich sind bis auf die Erhöhung der Abluftschächte keine Veränderungen vorgesehen und durch die Festsetzungen der Bauleitplanung auch nicht möglich.

Da sich kein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch die Erhöhung der Anzahl der Legehennen ergibt, ist auch nicht mit einer Einschränkung der vorhandenen Wohnfunktion oder mit einer Gefährdung der Gesundheit der Anwohner durch den Fahrverkehr zu rechnen.

Alle Emissionen, die von den Stallgebäuden ausgehen, sind laut Immissionsgutachten (vgl. Kap. 3.4) ohne Einfluss auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit. Von daher tritt keine Veränderung im Vergleich durch die vorhandene Situation ein.

Aspekt Wohnumfeld / Erholung:

Das Wohnumfeld verändert sich nur unwesentlich durch die Erhöhung der Abluftschächte (vgl. Kap. 15.7). Die Erhöhung ist in der Landschaft aber kaum wahrnehmbar. Sie schränkt auch die vorhandenen Erholungsaspekte, die in diesem Bereich der ruhigen Naherholung durch Radfahren, Wandern und Spaziergehen dienen, nicht ein. Erholungseinrichtungen (z.B. Freizeitpark, Schwimmbad, etc.) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

7.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt/Artenschutz

7.3.1 Biotope

Die Biotopstrukturen werden durch die Bauleitplanung nicht verändert, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die mit Sträucher und Bäumen bepflanzten Flächen zwischen den Gebäuden und der Landesstraße sind durch Festsetzung gesichert. Der ökologische Wert ist sowohl durch die sehr stark befahrene Landesstraße (ca. 12.500 KfZ/d und ca. 990 SV/d) und die vorhandene Nutzung (Legehennenstall, Wohnbebauung) als Lebensraum für Tiere sehr stark eingeschränkt.

Auswirkungen auf den Biotopbestand

Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope. Zur Ermittlung der Stickstoffbelastung ist ein Gutachten erstellt worden¹. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Für die hier vorgelegte Untersuchung wird der *Leitfaden Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz*² zugrunde gelegt.

Der Untersuchungsraum beträgt 1 km im Radius (vgl. Abb. 12). Dort wurden zunächst die vorliegenden Schutzgebiet (NSG, LSG), geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz, Biotoptypen und Einzelpflanzen die im Landschaftsplan und in der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“³ dargestellt sind, herausgearbeitet. Danach wurden die Flächen durch eine Vorortbegehung auf empfindliche Biotoptypen bzw. Ökosysteme untersucht und die gekennzeichneten Biotope überprüft. Nach Vorgabe des Leitfadens wurden nur Ökosysteme mit einer Mindestgröße von 0,1 ha näher untersucht.

Erhöhte Stickstoffdepositionen führen primär auf Ökosystemebene zu Veränderungen. Grundsätzlich werden Einzelpflanzen bestimmten Ökosystemen zugeordnet, sodass die Prüfung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der Ökosysteme erfolgt.

Für die Definition der Empfindlichkeit stehen zwei Informationsquellen zur Verfügung:

a) Internationale Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme:

Als empfindlich sind grundsätzlich alle im Bericht des UNECE-Workshops „Empirical nitrogen Critical Loads for natural and semi-natural ecosystems“ (Bern, Nov. 2002; http://icpmapping.org/cms/zeigeBereich/13/qibDatei/150/nitrogen_background.pdf [13]) aufgeführten, natürlichen und halbnatürlichen Ökosysteme (nach EUNIS-Klassifikation) einzustufen, für die das UNECE-Programm „Modellierung und Kartierung von Critical Loads & Levels“ <http://www.icpmapping.org/> empirische Critical Loads (CL) für Eutrophierung definiert hat. Hierzu zählen Wald-, Heide- und Moorflächen sowie bestimmte Grünlandtypen und Oberflächengewässer (vgl. Tab. A.II.1, Anhang II des Leitfadens).

¹ Immissionsschutzgutachten, Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub, Staubbiederschlag und Bioaerosole im Zuge der Erweiterung einer Legehennenhaltung in Werne, Uppenkamp und Partner, vom 19.07.2014

² Arbeitskreis der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2010): Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Abschlussbericht, Langfassung, Stand: 03.03.2010

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2007): @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung, LANUV NRW, Fachgebiet 13.1, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Technischer Ansprechpartner: D. Grabowsky (02361/305-3236) e-mail: dirk.grabowsky@lanuv.nrw.de, Aktualisierung: 15.11.2011

b) Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme auf nationaler Ebene:

Die in den Biotopkataster erfassten gefährdeten Biotope und in den „Roten Listen“ dokumentierten gefährdeten Arten, die den o. g. EUNIS-Klassen Ökosysteme eindeutig zugeordnet werden können, sind in einer umfassenden Liste zusammengestellt, aus der sich die wichtigsten stickstoffempfindlichen Ökosysteme Deutschlands entnehmen lassen. Wertvolle Biotope, die empfindlich auf atmosphärische Stickstoffbelastungen reagieren, sind den stickstoffempfindlichen Ökosystemen gleichgestellt.

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind weitgehend unempfindlich gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen. Die Prüfung auf erhebliche Nachteile ist bei ihnen nicht relevant. Ebenso ausgenommen sind Kurzumtriebsplantagen sowie Bäume, Sträucher und Gehölze, die der Eingrünung der Hofstelle dienen und nicht den Bestimmungen des Waldgesetzes unterliegen. Dies gilt auch für Weihnachtsbaumkulturen, Straßenbegleitgrün und Alleen, soweit nicht spezielle landesrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Die Bewertung singulärer Pflanzen (z. B. Einzelbäume) ist nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Konvention. Die in Nr. 4.8 Abs. 6 TA Luft in diesem Zusammenhang beispielhaft aufgeführten Baumschulen und Kulturpflanzen werden in Fachkreisen nicht als empfindlich eingestuft. Bei diesen Kulturen ist ein schneller Biomassezuwachs erwünscht. Langfristige Schäden wie z. B. Biodiversitätsverluste spielen keine Rolle.

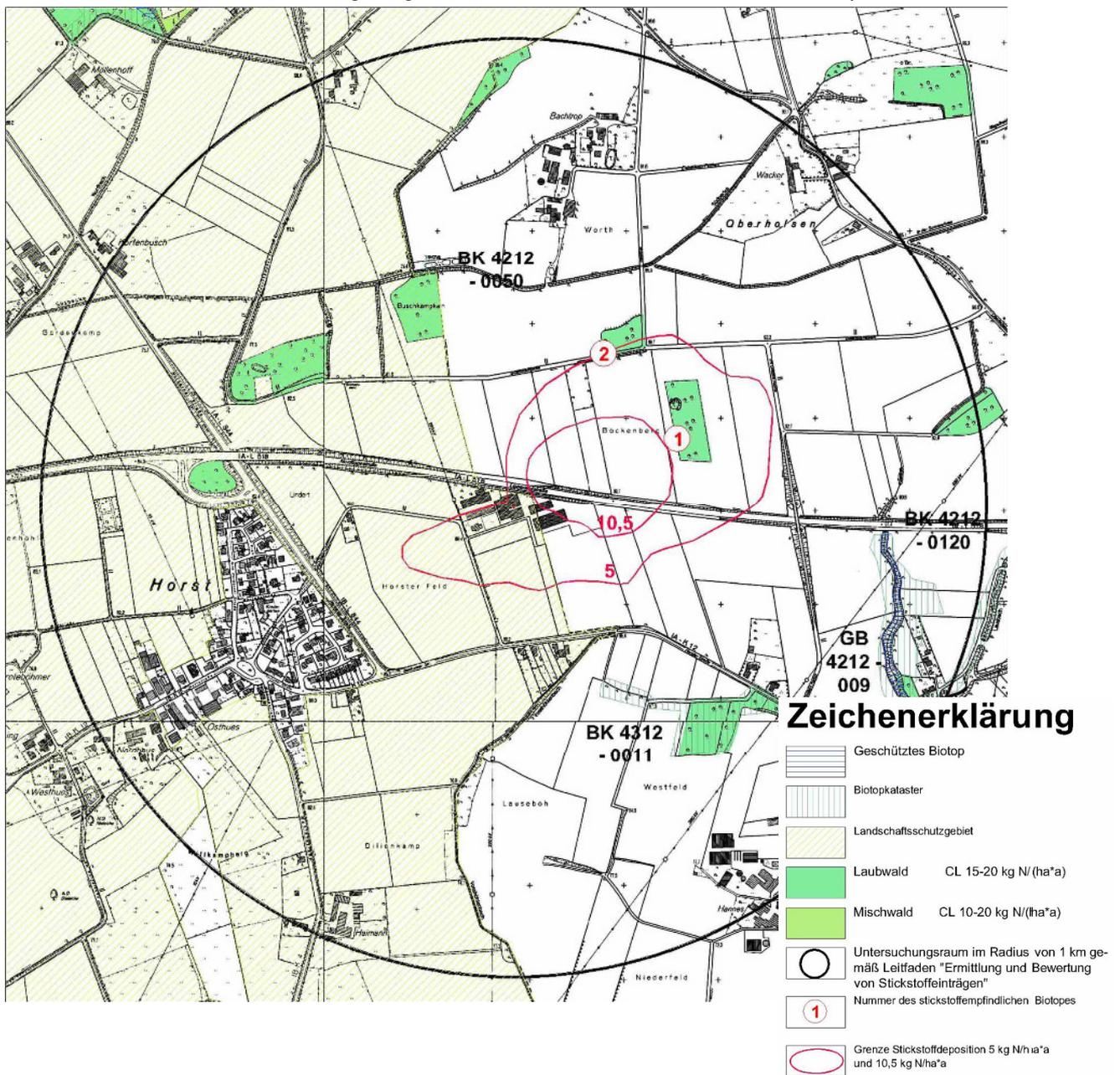


Abb. 2: Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab)

Abschneidekriterium

Wenn die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (Abschneidekriterium). Dieses Abschneidekriterium kann im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als „Bagatellprüfung“ für alle empfindlichen Ökosysteme zu Beginn des Verfahrens verstanden werden, die unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindert. Aus dem Naturschutzrecht können sich ggf. insbesondere für FFH-Gebiete zusätzliche Anforderungen ergeben.

Für die Waldbereiche, die durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung von mehr als $10,5 \text{ kg N/ (ha*a)}$ erreichen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden des MKULNV⁴ ist zu berücksichtigen.

Ergebnis

Die Abb. 14 zeigt, dass stickstoffempfindliche Biotop nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der 5 kg -Isolinie befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotop. Innerhalb der $10,5 \text{ kg}$ Isolinie befinden sich keine Waldbereiche.

7.3.2 Artenschutz

Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Vorhabengenehmigung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Prüfverfahren

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch

⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder vom 01.02.2012

außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben¹, hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten sind als sogenannte „planungsrelevante Arten“ zu berücksichtigen.

Verwendete Datengrundlagen

Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen

Hinsichtlich der die Vorhabenbereich prägenden Biotopstrukturen (siehe Kap. 3) bietet die Planfläche grundsätzlich Lebensraumstrukturen für Arten, die kleinräumig an Gebäude und Gebüschstrukturen mit angrenzenden offenen Ackerflächen bevorzugen. Zu solchen können verschiedenen Vogelarten, die die Fläche als Nahrungs- oder Bruthabitat nutzen, jagende Fledermausarten oder auch Reptilienarten wie die Zauneidechse gehören. Weiterhin könnte das in der Fläche vorhandene Gebäude auch von gebäudebewohnenden Arten wie Vögeln oder Fledermäusen als Niststelle oder Quartier genutzt werden. Für andere Arten - speziell auch in Bezug auf planungsrelevante Arten - wird der Planfläche keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt für planungsrelevante Pflanzenarten.

Zudem ist auch in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten die grundsätzliche Habitateignung sowohl aufgrund der relativ geringen Flächengröße (ca. 1,5 ha) als auch überwiegend bebauten und intensiv genutzten Geländes deutlich zu relativieren. Weiterhin stellen die anteiligen Flächenversiegelungen zwischen den Gebäuden und die Nutzung durch PKW und LKW-Verkehr eindeutige Einschränkungen dar. Auch die umliegend angrenzenden Nutzungen (Stark befahrene Landesstraße, Personen, Hunde etc.) sind als Beeinträchtigungen und Störungen für die Planfläche zu sehen, sodass in der Summe davon auszugehen ist, dass das potenziell zu erwartende Arteninventar sich im Wesentlichen auf eher „störungsunempfindliche Arten“ beschränkt, die anthropogene Beeinträchtigungen gewohnt sind. Eine weitere Differenzierung erfolgt unter Einbezug der Angaben der Fachinformationssysteme (siehe Kap. 2.7.2) in der Vorprüfung des Kapitels 3.2.

Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 (Nr. 42123) liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 34 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Anlage I). Diese teilen sich auf in 8 Säugetierarten und 26 Vogelarten. Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann jedoch bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweisen auf planungsrelevante Arten.

Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt.

Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Empfindlichkeiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen abgeschätzt werden.

Vorhabenbestandteil	Potenzieller Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkung
baubedingt		
Erhöhung der Abluftschächte auf einem Gebäude	Temporäre Lärmbelastung für einen kurzen Zeitraum 2-3 Tage	keine
anlagebedingt		
Erhöhung der Legehennenzahl innerhalb der vorhandenen Stallgebäude	keiner	keine
betriebsbedingt		
Nicht relevant, da sich keine Erhöhung des Fahrzeugverkehrs ergibt.	nicht relevant	nicht relevant

Durch die Festsetzungen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens kommt es zu keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Ergebnisse der Vorprüfung

Die Bestandsanalyse, also die Prüfung, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Arten hat, stützt sich auf vorhandene Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sowie die Lebensraumausstattungen des Plangebiets. In der Summe lassen sich dadurch das zu betrachtende Arteninventar und auch die mit dem Planvorhaben (potenziell) verbundenen Beeinträchtigungen im Rahmen der nachstehenden Vorprüfung (Stufe I) deutlich eingrenzen bzw. kann eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen vorhanden sind (vgl. 5.1).

Relevanzprüfung

Erläuterungen zur Tabelle:

UR	Untersuchungsraum
RL BRD	Rote Liste Bundesrepublik Deutschland
RL NRW	Rote Nordrhein-Westfalen
	0 ausgestorben oder verschollen
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
	R durch extreme Seltenheit gefährdet
	V Vorwarnliste
	D Daten nicht ausreichend
	* nicht gefährdet
	S dank Naturschutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
	k.A. keine Angabe

EHZ (Erhaltungszustand in NRW)  ungünstig / schlecht (rot)
Erhaltungszustand

(Ampelbewertung)  ungünstig/unzureichend (gelb)

 günstig (grün)

ATL Atlantische biogeografische Region

KON Kontinentale biogeografische Region

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	V	2	G	G	X	--	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel-fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel.. Quartiere der Breitflügel-fledermaus werden nicht beeinträchtigt, da keine baulichen Veränderungen stattfinden. Auch das eventuelle Jagdrevier an den Heckenstrukturen bleibt erhalten.
Myotis myotis	Großes Mausohr	3	2	U	U	--	--	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes ist sie im Geltungsbereich auszuschließen.
Myotis nattereri	Fransen-fledermaus	3	3	G	G	--	--	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes (Waldflächen) ist sie im Geltungsbereich auszuschließen.
Nycatalus leisleri	Kleiner Abendsegler	3	3	G	G	--	--	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes (Waldflä-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
								chen) ist sie im Geltungsbereich auszuschließen.
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	R	G	U	--	--	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt sie offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Aufgrund ihres speziellen Lebensraumes Wald ist sie im Geltungsbereich auszuschließen.
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	G	R	G	G	--	--	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Waldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Aufgrund ihres speziellen Lebensraumes Wald ist sie im Geltungsbereich auszuschließen.
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	*	G	G	X	--	Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Ihr Lebensraum wird nicht zerstört. Die Randstrukturen werden eventuell als Jagdhabitat genutzt. Da diese Strukturen aber bestehen bleiben, ist keine verbotstatbeständige Betroffenheit gegeben.
Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	G	G	G	--	--	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Wald-, Ränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Aufgrund des fehlenden Lebensraumes (Große Waldflächen) ist sie im Geltungsbereich auszuschließen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	*	V	G	G	X	--	Die für ein Vorkommen des Habichts zwingend erforderlichen Habitatvoraussetzungen beschränken sich in Europa auf einen für die Horstanlage geeigneten (über ca. 60 Jahre alten) Baumbestand und ein ausreichendes Angebot mittelgroßer Vögel und Säugetiere. Innerhalb ihres europäischen Verbreitungsgebietes besiedeln Habichte daher Wälder aller Art und Größe. Der Habicht kommt hier sowohl in großen, geschlossenen Waldgebieten wie auch in der offenen Kulturlandschaft vor, wenn dort zumindest einzelne Feldgehölze vorhanden sind. Ein Horst ist während der Begehung nicht gefunden worden. Eventuell nutzt die Art den Eingriffsbereich als Nahrungsbiotop. Das eventuelle Jagdrevier bleibt erhalten.
Accipiter nisus	Sperber	*	*	G	G	--	--	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Er kommt auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Der Sperber kann aufgrund seiner Lebensraumansprüche im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.
Alauda arvensis	Feldlerche	*	3 S	U	U	--	--	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Im Umfeld sind große Ackerflächenvorhanden, die Lebensraum für die Feldlerche bieten. Im Plangebiet selbst sind keine Brutbiotope vorhanden. Daher ist sie hier auszuschließen.
Anthus pratensis	Wiesenpieper	-	3	S	S	--	--	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Anthus trivialis	Baumpieper	--	3	U	U	--	--	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Asio	Waldohreule	*	3	G	G	X	--	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halbof-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
otus								fene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Die Waldohreule kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Eventuell nutzt die Art den Eingriffsbereich als Nahrungsbiotop. Da kein Verlust des Nahrungsbiotops vorhanden ist, ist auch keine Beeinträchtigung vorhanden.
Athene noctua	Steinkauz	2	3S	G	S	--	--	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5-50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen revier-treuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Buteo buteo	Mäusebussard	*	*	G	G	X	--	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Horste wurden bei der Begehung nicht entdeckt. Daher ist das potenzielle Vorkommen des Mäusebussards nur auf das Nahrungshabitat begrenzt. Da kein Verlust des Nahrungsbiotops vorhanden ist, ist auch keine Beeinträchtigung vorhanden.
Coturnix coturnix	Wachtel	*	2S	U	U	--	--	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Im Umfeld kann die Wachtel vorkommen. Im Plangebiet ist sie aufgrund des fehlenden Lebensraumes auszuschließen.
Cuculus canorus	Kuckuck	--	3	U	U	X	--	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebiet, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Der Kuckuck kann potenziell im Plangebiet vorkommen. Da aber keine Beeinträchtigungen im Plangebiet vorhanden sind, ist der Kuckuck nicht gefährdet.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	*	3S	G↓	G↓	X	--	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Da die Lebensräume nicht zerstört werden, ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben vorhanden.
Dryobates minor	Kleinspecht	*	3	G	G	--	--	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Birkenwälder. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Falco subbuteo	Baumfalke	3	3	U	U	--	--	Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In NRW kommt er als seltener Brutvogel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
								und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	VS	G	G	X	--	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Eventuell nutzt die Art den Eingriffsbereich als Nahrungsbiotop. Da kein Verlust des Nahrungsbiotops vorhanden ist, ist auch keine Beeinträchtigung vorhanden.
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1S	G	U	--	--	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei sie sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	G↓	G↓	--	--	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Im Untersuchungsbereich sind keine Rauchschwalben vorhanden.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	*	VS	U	G	--	--	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	*	3	G	G	--	--	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	3	G	G	--	--	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Durch die intensive Nutzung ist der Eingriffsbereich nicht als Nistplatz geeignet. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	--	3	U	U	--	--	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
								len, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2S	U	U	--	--	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V	2	U↓	U↓	--	--	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Für potentiell vorkommende Vögel wird der Lebensraum nicht zerstört.
Streptopelia turtur	Turteltaube	V	2	U↓	U↓	--	--	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Strix aluco	Waldkauz	*	*	G	G	X	--	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Unter Berücksichtigung des Lebensraumes der Art ist ein Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Tyto alba	Schleiereule	*	*S	G	G	X	--	Die Art lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Eventuell nutzt die Art den Eingriffsbereich als Nahrungsbiotop. Da kein Verlust des Nahrungsbiotops vorhanden ist, ist auch keine Beeinträchtigung vorhanden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	3S	U	S	--	--	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Aufgrund der intensiven Nutzung ist die Art im Gel-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW		potenz. Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
				ATL	KON			
								tungsbereich auszuschließen.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch die Vorhaben, die die Bauleitplanung vorbereitet, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzgesetz besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

7.4 Schutzgut Boden

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Boden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

7.5 Schutzgut Wasser

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Gülleffasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Da sich die Parameter nicht verändern, ergibt sich keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser. Da auch keine zusätzliche Versiegelung hinzukommt bestehen auch keine Veränderungen für die Grundwasserneubildungsrate.

7.6 Schutzgut Klima

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Klima durch die Aufstellung der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Wie das Immissionsschutzgutachten nachweist, entstehen für das Schutzgut Klima und Luft bei Einhaltung der Anzahl der Legenhennen und durch die Erhöhung der Abluftschächte keine erheblichen Beeinträchtigungen.

7.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (ca. 500 m) wird durch die weiten Ackerfläche, die dazwischenliegenden Waldstücke und Einzelbebauungen, die stark befahrene Bundesstraße sowie durch die Hochspannungsleitung geprägt. Der Blick über die Landschaft aus erhöhter Position (von einer Querungsbrücke der Bundesstraße aus ca. 500 m Entfernung) zeigt die Stallgebäude. Die Erhöhung der Abluftschächte hat kaum Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da sich die Auswirkungen nur auf den Nahbereich auswirken. Bei nicht erhöhtem Standort ist der Stall aus weiterer Entfernung nicht einsehbar, da die vorhandenen Waldstücke und Hecken entlang der Straßen und Wege die Sicht auf das Stallgebäude verstellen.



Abb. 3: Sicht auf den Stall im Bestand



Abb. 4: Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte

7.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sachgüter bestehen durch die Grundstücke und die Gebäude.

7.9 Wechselwirkungen

Es sind durch das Vorhaben keine Wechselwirkungen vorhanden.

8 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose erfolgt unter Einbeziehung der gemäß Planungsstand vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit/Wohlbefinden

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden (s. Immissionsgutachten). Erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgutbezogenen Nutzungen einschließlich der Wegeverbindungen sind nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Schutzgut Boden

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung möglich ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung möglich ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Da der Geltungsbereich bereits bebaut ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Auch durch die Emission der Stallanlage sind für das Schutzgut Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden (vgl. Immissionsschutzgutachten).

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung der Abluftschächte nur noch unwesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung bezieht sich nur auf den Nahbereich. Aus weiterer Entfernung ist das Gebäude auf Grund der Topografie (ebene Fläche) und der gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Waldstücke) nicht mehr einsehbar. Zudem ist die Vorbelastung durch die vorhandene Starkstromtrasse sehr hoch.

Durch die vorhandene Bepflanzung aus der Genehmigungsplanung ist langfristig eine Abschirmung nach Osten und Süden gewährleistet.

9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Frage der Nichtdurchführung der Planung stellt sich nicht. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Durch die Aufstellung der Bauleitplanung soll ohne bauliche Erweiterung (Ausnahme bildet hier nur die Erhöhung der Abluftschächte) lediglich der Bestand von Legehennen in den vorhandenen Stallgebäuden erhöht werden.

10 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

10.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Da kein erheblicher Eingriff stattfindet, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

10.2 Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Schutz- Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

11 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

11.1 Prüfen des Eingriffstatbestandes

Nach § 1 a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da keine zusätzlichen Gebäude oder sonstige Versiegelun-

gen entstehen und der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Erhöhung der Abluftschächte unerheblich ist, ist kein Eingriffstatbestand vorhanden. Die gilt auch für die Auswirkungen der Immissionen (vgl. Immissionsgutachten).

11.2 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs

Da durch die Festsetzung des Bebauungsplanes im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine zusätzlichen Eingriffe durch Versiegelung oder Verschlechterungen der Immissionen durch die Festsetzungen bewirkt werden, ist keine Gegenüberstellung erforderlich.

Auch die Erhöhung der Abluftschächte bewirkt keine erheblichen Eingriffstatbestände.

12 Umwelt- Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognose des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Gesamtstädtisch zu würdigende Umweltauswirkungen

Der FNP soll als Rahmen für die gesamtstädtische Entwicklung einer kontinuierlichen Rückkopplung mit der kleinräumigen, projektbezogenen Entwicklung innerhalb der Stadt Hamm unterliegen. Daten zu Wohnbauflächen, Gewerbestandorten, Freiraumstrukturen etc. sind dazu ständig zu aktualisieren. Daher ist eine laufende Kontrolle der übergeordneten Planungsziele notwendig. Sollten sich Grundlagenerkenntnisse und Planungserkenntnisse ändern und sind Ziele entsprechend anzupassen, ist die Darstellung im FNP auf ihre Aktualität zu prüfen und ggf. zu modifizieren. Neue flächenwirksame Entwicklungen sind dementsprechend zu ergänzen.

In der Stadt Hamm sind für die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsbetrieben derzeit nur zwei Bauleitplanverfahren in der Aufstellung. Beide Verfahren dienen der Sicherung von Standorten ortsansässiger Landwirten. Auswirkungen auf die gesamtstädtische Entwicklung sind hierdurch nicht zu erwarten.

Gleichwohl ist beabsichtigt, auch zukünftige Fälle von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Rahmen der Raumbesichtigungen gesamtstädtisch aufzunehmen, um deren mögliche unvorhergesehene Auswirkungen besser erfassen zu können. Nach gegenwärtigem Stand sind jedoch keine weiteren Tierhaltungsbetriebe i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit entsprechenden Planungen bekannt, die für dieses Monitoring relevant sein könnten.

Monitoring für den vorliegenden Planungsfall

Mit der Erweiterung der Anzahl von Legehennen innerhalb von bestehenden Stallanlagen, die ohne bauliche Erweiterung durchgeführt werden soll, sind nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Dennoch soll durch die nachfolgend dargelegten Überwachungsmaßnahmen die Richtigkeit der Annahmen, Prognosen und Bewertungen im Umweltbericht überprüft werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Prüfung der Verkehrssituation (Zufahr- und Abfahrtmenge des Schwerlastverkehrs) durch Verkehrszählung	1 Jahr nach Genehmigung der Erweiterung
Mensch/ Pflanzen/ Klima, Luft	Nachweis der Zahl der Legehennen	Vorlage der Lieferscheine jeweils bei Neubestückung des Bestandes; die Nachweispflicht des Vorhabenträgers wird im Durchführungsvertrag geregelt

Die Maßnahmen werden ergänzt durch kontinuierliche Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall.

Weiterhin sind auch die beteiligten Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Hamm über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten. Im Bedarfsfall erfolgt auch hier die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden wird in dieser Hinsicht intensiviert.

Vorhandene und zukünftige regelmäßige städtische Untersuchungen (z.B. Handlungskonzept Wohnen, Masterplan Flächen für Arbeit, Masterplan Verkehr, Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm, etc.) werden zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB laufend ausgewertet und im Bedarfsfalle werden geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eingeleitet.

13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Durchführung der Bauleitplanung soll einem vorhandenen Legehennenbetrieb die Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Tiere gegeben werden. Bauliche Veränderungen werden nur in geringem Maße durch die Erhöhung der vorhandenen Abluftschächte durchgeführt.

Durch das Bauleitverfahren werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.